

SATZUNG

der

„Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994“ e.V.

Sein Sitz ist in Rittersdorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die „Vereinsgemeinschaft Rittersdorf 1994 e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Pflege der Traditionen und des heimischen Brauchtums Rittersdorfs;
 - b) Seine Mitglieder auf volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen;
 - c) In dieser Gemeinschaft sollen alle Aktivitäten auf kulturellen, sportlichen und Feuerwehrgebiet zusammengefasst werden;
 - d) Vorbereitung und Durchführung jeglicher Vereinsveranstaltungen und Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Leben;
 - e) Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft und Verwendung der Mittel

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder auszuschließen, wenn diese grob gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss muss es jedoch einmal gemahnt werden unter Hinweis auf die mögliche Folge des Ausschlusses aus dem Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Aufnahme neuer Mitglieder (Vorstellung dieser)
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- f) Wahl der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- g) Entlastung der Kassenprüfer bzw. der Revisionskommission
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein bis zweimal im Jahr ein. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 10 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und durch Aushang am Vereinshaus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wahlen sind auf Wunsch geheim.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen den Vorstand acht Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 7 der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 8 – 12 Mitgliedern.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:
„Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Rittersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.10.2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 10.10.2014.